

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 15/02

Inhalt

Seite 237

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen

im Rahmen der Besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen
für den Diplomstudiengang **Internationale Medieninformatik**

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Diplomstudiengang **Internationale Medieninformatik**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Studienordnung

für den Diplomstudiengang **Internationale Medieninformatik**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang **Internationale Medieninformatik**
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28. März 2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen

im Rahmen der Besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

Gemäß § 3 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001 in Verbindung mit § 6 und 8 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 328) sowie § 9 und 13 der Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54) hat der Akademische Senat der FHTW am 17.12.2001 nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II vom 27. Juni 2001 die nachfolgende Ordnung beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik, die ab dem Wintersemester 2002/2003 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Zulassung zum Auswahlgespräch

- (1) Auswahlgespräche werden nur durchgeführt, wenn ein Auswahlverfahren gemäß der Regelungen des BerlHZG und der HochschulzulassungsVO stattfindet.
- (2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 8 Abs. 6 BerlHZG abweichend von § 13 Abs. 4 HochschulzulassungsVO wie folgt geregelt:
 1. Um die Besonderheiten des Studiengangs zu berücksichtigen, werden folgende Maßstäbe für die Zulassung verwendet:
 - a) ein bestandener TOEFL ("Test of English as a Foreign Language") oder eine vergleichbare Sprachprüfung oder
 - b) eine abgeschlossene Lehre in einem der in der geltenden Studienordnung der Internationale Medieninformatik in der entsprechenden Anlage aufgelisteten Berufe für die vorläufige Zulassung nach § 11 BerlHZG oder
 - c) ein nachgewiesener, mindestens sechsmonatiger Auslandsaufenthalt.

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 18.02.2002

2. Die Kandidaten und Kandidatinnen für das Auswahlgespräch werden in jeder Maßstabsgruppe in eine Rangfolge gebracht nach der TOEFL-Note bzw. der Berufsabschlussnote bzw. nach der Anzahl von Monaten im Ausland. Von jeder Gruppe werden so viele Personen in der Reihenfolge des Maßstabs zum Auswahlgespräch zugelassen, wie Plätze nach dem Auswahlgespräch zu vergeben sind. Sind Personen mehreren Maßstabsgruppen zugeordnet und werden sie zum Gespräch in einer Gruppe geladen, werden sie aus den anderen Gruppen gestrichen. Sind nicht ausreichend Kandidaten oder Kandidatinnen in einer Maßstabsgruppe vorhanden, werden entsprechend viele Personen nach dem Grad der Qualifikation im Hauptverfahren gewählt. Damit werden dreimal so viele Personen zum Auswahlgespräch geladen, wie Plätze zu vergeben sind.

§ 3 Durchführung des Auswahlgespräches

- (1) Die Auswahlgespräche werden gem. § 13 Abs. 3 HochschulzulassungsVO von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus zwei im Studiengang Internationale Medieninformatik unterrichtenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, die vom Fachbereichsrat des FB Wirtschaftswissenschaften II vorgeschlagen und von der Hochschulleitung der FHTW Berlin eingesetzt werden.
- (2) Das Auswahlgespräch findet nach Durchführung des Hauptverfahrens (Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen) statt.
- (3) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs durchgeführt. Dieses Gespräch wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 HochschulzulassungsVO mit jedem Teilnehmer oder jeder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Dieses Fachgespräch soll feststellen, inwiefern der Kandidat oder die Kandidatin folgenden Anforderungen genügt:
 - a) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Medienwirtschaft (3 Punkte)
 - b) Erfahrungen im Einsatz und Betrieb von Rechnersystemen (3 Punkte)
 - c) Kenntnisse der Arbeit mit multimedialen Systemen (3 Punkte)
 - d) Ästhetisches Einfühlungsvermögen durch die Beurteilung von Bildern (2 Punkte)
 - e) Sozialkompetenz an Hand von Fallbeispielen (2 Punkte)
 - f) Internationalität (3 Punkte)
- (4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgespräches wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Fachgespräches. Eine Rangfolge wird durch eine Maßzahl bestimmt, die sich aus der Summe der im Absatz 3 den Anforderungen a) – f) zugeordneten Punkte errechnet. Ergibt die so errechnete Maßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist ein Losverfahren durchzuführen.

§ 4 Entscheidung über die Auswahl

- (1) Gem. § 3 der Studienordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik werden bis zu der in der jeweils gültigen Fassung der HochschulzulassungsVO maximal zulässigen Zahl die Studienplätze nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung der FHTW Berlin. Diese Befugnis kann auf die Auswahlkommission delegiert werden. Kann sich die Auswahlkommission nicht auf eine Bewerberin oder einen Bewerber einigen, trifft der Dekan oder die Dekanin des FB Wirtschaftswissenschaften II die Entscheidung.
- (2) Das Ergebnis des Auswahlgespräches wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II.

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 27. Juni 2001 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik beschlossen:²

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik, die ab dem 1. Oktober 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung

Die „Grundsätze für die praktische Vorbildung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO)“ vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12.02.2002

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung / Ausbildungsplan

- (1) Das Vorpraktikum soll in Unternehmen der Medienwirtschaft und Betrieben absolviert werden, in denen medieninformatische Tätigkeitsfelder vorliegen. In Absprache mit dem Beauftragten für das Vorpraktikum können auch geeignete Institutionen anderer Branchen in Frage kommen.
- (2) Während des Vorpraktikums sollten mehrere berufsbezogene Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u. a.
 - Werbung
 - Produktgestaltung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Marketing
 - Public Relations
 - Event Marketing
 - Film- und Fernsehproduktion
 - Projektmanagement und -steuerung
 - Evaluation von Medienangeboten
 - Umgang mit Rechnersystemen
 - Installation von Software
 - Softwareentwicklung
 - Multimediaentwicklung
 - Rechneradministration
- (3) Der Praktikant oder die Praktikantin sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozess in den angegebenen Tätigkeitsbereichen einbezogen werden.
- (4) Als Vorpraktikum werden Berufsausbildungen gemäß Anlage 3 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik anerkannt.
- (5) Über die Anerkennung abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Internationale Medieninformatik im Einzelfall.

§ 5 Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem bzw. der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche nach § 4 Abs. 2 dargestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 27. Juni 2001 die folgende Neufassung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik beschlossen:³

§ 1 Geltungsbereich

- (3) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik, die ab dem 1. Oktober 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2002 immatrikuliert wurden, gilt sie unter Beachtung der Übergangsregelungen gemäß § 11. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 oder 2 entspricht.
- (4) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik sowie durch die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik und die Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in Rahmen der Besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 09/00), sind Bestandteil dieser Ordnung.

³Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 12.02.2002

§ 3 Vergabe der Studienplätze

Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bis zur jeweils maximal zulässigen Zahl die Studienplätze auf Grund eines die Eignung feststellenden Auswahlgespräches im Rahmen der besonderen Hochschulquote zu vergeben. Dieses Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerber und Bewerberinnen die für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik erforderlichen Voraussetzungen im besonderen Maße erfüllen. Die Kriterien für das Auswahlgespräch werden in der Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen im Rahmen der besonderen Hochschulquote bei der Vergabe von Studienplätzen für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001 festgelegt.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.
- (2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Im Grundstudium sollen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, über die die Studierenden verfügen müssen, um dem Flexibilitätserfordernis der betrieblichen Praxis zu entsprechen. Das Grundstudium enthält daher fachbezogene Pflichtfächer sowie als Wahlpflichtfach eine Fremdsprache. Die damit verbundene vertiefte Fremdsprachenausbildung soll die Studierenden befähigen, bereits im Grundstudium Lehrveranstaltungen inhaltlich folgen zu können, die in englischer Sprache durchgeführt werden. Gegenstand des Grundstudiums sind darüber hinaus die theoretischen und berufspraktischen Grundlagen der Internationalen Medieninformatik. Diese gliedern sich in informatische, medienspezifische, gestalterische und wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen, die in ihrer fachbezogenen Darstellung zur Internationalen Medieninformatik vermittelt werden. Die wissenschaftliche Grundausbildung schließt in der Medieninformatik genutzte Methoden und Arbeitsmittel ein.
- (2) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums sollen grundlegende Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge vermittelt werden, die die Studierenden zur ganzheitlichen, integrativen Analyse und Gestaltung von medienorientierten Informations- und Kommunikationssystemen befähigen. Durch die Integration relevanter informatischer und medienspezifischer sowie betriebswirtschaftlicher Grundlagen sollen im Hauptstudium die zur Konzipierung, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung sowie zum Verwalten von rechnergestützten medienorientierten Anwendungssystemen notwendigen Kenntnisse und Denkweisen erarbeitet werden.

- (3) Um dem Anspruch eines internationalen Diplomstudiengangs gerecht zu werden, wird angestrebt, einen Anteil von nichtdeutschen Studierenden von 50 % zu erreichen.
- (4) Die Studierenden müssen ihr praktisches Studiensemester im Ausland durchführen. Näheres regelt die Anlage 2 zum praktischen Studiensemester.

§ 6 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) Das Studium hat eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium umfasst 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 5. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt wird.
- (4) Das praktische Studiensemester soll erst nach Abschluss der Diplomvorprüfung durchgeführt werden.
- (5) Veranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von rund 30 Leistungspunkten gemäß ECTS können von deutschsprachigen Studierenden im Ausland und von ausländischen Studierenden in Deutschland absolviert werden.

§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf eine Fremdsprache, empfohlen wird Englisch.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung dient der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Student oder die Studentin gemeinsam mit dem Fremdspracheninstitut verpflichtet, dazu ein Kursprogramm aufzustellen.

§ 8 Studienpläne

- (1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1 durchgeführt.
- (2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), durchgeführt.
- (3) Es soll mindestens eine Lehrveranstaltung pro Studienplansemester auf Englisch abgehalten werden. Angestrebt wird, die beiden ersten Semester vollständig auf Englisch abzuhalten. Auch Teile einer Lehrveranstaltung können auf Englisch durchgeführt werden.

§ 9 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Um das Studium der Internationalen Medieninformatik flexibel und international vergleichbar zu gestalten, werden den Lehrveranstaltungen Leistungspunkte zugeordnet. Die für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik definierten Lehrveranstaltungen und die in diesen Lehrveranstaltungen zu erwerbenden ECTS Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1.

§ 10 Studienfachberatung

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Diplomstudiengang sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 11 Übergangsregelungen

Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende, es sei denn, der oder die Studierende beantragt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Weitergeltung der Studienordnung vom 29. April 1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/99). § 2 bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik

Studienpläne Internationale Medieninformatik**1. Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium**

	Studienfach	Lehrveranstaltungsart		Stunden / Woche bzw. ECTS Leistungspunkte im Semester					
		V/ Ü/	P/ WP	1.		2.		3.	
				SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
G1	Medienwirtschaft	V	P	4	5				
G2	Betriebswirtschaftslehre	V	P	4	5				
G3	Marketing	V	P			4	4		
G4	Mathematik für Medieninformatiker	V	P	4	5				
G5	Kommunikations- und Medientheorie	V	P			4	5		
G6	Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie	V	P			4	5		
G7	Empirische Markt- und Medienforschung	V+Ü	P					2+2	5
G8	Medientechnik I, II	V+Ü	P	2+2	5	2+2	5		
G9	Grundlagen der Mediensoftware	V+Ü	P					2+2	5
G10	Online-Dienste und Rechnernetze	V+Ü	P					2+2	5
G11	Programmierung I, II	V+Ü	P	2+2	5	2+2	5		
G12	Rechnerarchitektur / Betriebssysteme	V+Ü	P					2+2	5
G13	Datenbanken	V+Ü	P					2+4	5
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:									
G14	Fremdsprache	Ü	WP	4	5	4	5	4	5
G15	Wahlpflichtfach I ¹⁾²⁾	Ü	WP			2	1		
	Insgesamt:			24	30	26	30	26	30

Anlage 1 zur Studienordnung des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik

Anmerkungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Pflichtfach

WP = Wahlpflichtfach

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = European Credit Transfer System

V+Ü = Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht
(Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

- 1) Sofern gemäß § 7 Abs. 3 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfällt dieses Wahlpflichtfach.
- 2) Sofern im Grundstudium eine 2. Fremdsprache gewählt wird, wird diese im Hauptstudium gewertet und nur im Diplomzeugnis ausgewiesen.

2. Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium, im praktischen Studiensemester und im Diplomprüfungssemester

	Studienfach	Lehrveranstaltungsart		Stunden/Woche im Semester																	
		V/ Ü/ S	P/ WP	4.		5.		6.		7.		8.									
				SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS								
H1	Controlling	V	P	6	5																
	Projekt- und Qualitätsmanagement	Ü	P			4	5														
H2	Medienrecht	V	P								4	5									
H3	Prozessgestaltung interaktiver Medien	V+Ü	P	2+2	5																
H4	Ton und Text in interaktiven Medien	V+Ü	P	2+2	5																
H5	Bilder in interaktiven Medien	V+Ü	P					2+2	5												
H6	Entwicklung von Mediensoftware I, II	V+Ü	P	2+2	5			0+4	5												
H7	System- und Einsatzplanung	V+Ü	P								2+2	5									
H8	Mensch-Maschine-Kommunikation	V+Ü	P	2+2	5																
H9	Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert) 1)	Ü	WP							5	7	4	5								
H10	Projekt II (informatisch-technologisch orientiert) 1)	Ü	WP							5	7	4	5								
H11	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen 2) : ...	V+Ü	WP	2+2	5																
H12	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen 2) : ...	V+Ü	WP					2+2	5												
H13	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen 2) : ...	V+Ü	WP								2+2	5									
	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:																				
H14	Wahlpflichtfach II 3)	Ü	WP					2	1												
H15	Präsentationstechnik 3)	V+Ü	P								2+2	5									
	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	Ü	P			2	1														
	Praktikum mit Bericht						24														
	Diplomarbeit 4)																				
	Diplomandenseminar 4)	S	P																	2	30
	Insgesamt:			26	30	6	30	24	30	24	30	24	30	2	30					2	30

Anmerkungen:

V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
P	= Pflichtfach
WP	= Wahlpflichtfach
SWS	= Semesterwochenstunden
ECTS	= European Credit Transfer System
V+Ü	= Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

- 1) Die Themen der einzelnen Projekte sind jeweils im vorhergehenden Semester festzulegen und bekanntzugeben. Jedes Projekt soll eine 2-semesterige Dauer haben, kann aber auch mit 9 SWS in einem Semester abgeschlossen werden.
- 2) Es werden im 7. Semester zwei Lehrveranstaltungen angeboten. Im 4. und 6. Semester wird je ein Kurs angeboten, der von den Studierenden des 6. bzw. 4. Semesters auch besucht werden kann. Die Studierenden müssen drei verschiedene solcher Veranstaltungen bestehen. Hier können auch multimediale Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche oder Hochschulen mit gleichem Stundenumfang anerkannt werden.
- 3) Sofern gemäß § 7 Abs. 3 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfallen diese Wahlpflichtfächer.
- 4) Die erfolgreiche Bearbeitung der Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten nach ECTS bewertet. Innerhalb des Diplomandenseminars können keine Leistungspunkte erworben werden.

Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des praktischen Studiensemesters

Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist es, die Studierenden mit Einsatzgebieten und Einsatzanforderungen der Medieninformatik in der Praxis im Ausland vertraut zu machen. Durch die Arbeit an moderner Hard- und Software in allen Bereichen der Medienwirtschaft, in denen computergestützte Anwendungssysteme zu entwickeln und zu betreiben sind, sollen die Studierenden Kenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln. Darin eingeschlossen sind die organisatorische und funktionsbezogene Einbettung der Informations- und Kommunikationstechnologie in das mediale Umfeld. Insbesondere sollen die Studierenden Einblick in ausländische Arbeitszusammenhänge gewinnen.
- (2) Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung haben ihr Praktikum im Ausland durchzuführen. Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung können ihr Praktikum in Deutschland absolvieren, dürfen jedoch auch in jedem Land außer ihrer Heimat ihr Praktikum absolvieren.
- (3) Es ist für das Studium besonders förderlich, wenn das Praktikum in englischsprachigen, außereuropäischen Ländern durchgeführt wird.

Dauer und Durchführung

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 18 Wochen. Davon sind mindestens 16 Wochen für die Arbeit im Praxisbetrieb vorgesehen. Das praktische Studiensemester kann in bis zu drei Abschnitten auch in unterschiedlichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, jedoch muss jeder Abschnitt mindestens 4 Wochen dauern.
- (2) In einem Ausbildungsplan wird festgehalten, dass jeder Praktikant oder jede Praktikantin unter Anleitung aus dem jeweiligen Betrieb mindestens eine Praktikumsaufgabe bearbeiten und lösen soll. Er oder sie soll dabei einer Arbeitsgruppe mit festem Aufgabenbereich angehören. Ferner soll er oder sie Gelegenheit haben, in der Abteilung und im weiteren Umfeld Einblicke in den Arbeitsalltag zu gewinnen.
- (3) Die 17. und 18. Woche sind für die Auswertung des Praktikums und für eine ausgewählte praxisbegleitende Lehrveranstaltung vorgesehen. Beide Veranstaltungen finden an der FHTW Berlin statt. Ein wöchentliches virtuelles Treffen mit medialer Unterstützung kann eine SWS der Veranstaltung "Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz" ersetzen. Die zweite SWS und die praxisbegleitende Lehrveranstaltung können sowohl als Blockveranstaltung im praktischen Studiensemester als auch während des Folgesemesters durchgeführt werden.
- (4) Der oder die Praktikumsbeauftragte ist beim Nachweis entsprechender Praktikumsplätze in den jeweiligen Sprachräumen behilflich. Es liegt jedoch in der Verantwortung des oder der Studierenden, einen Platz zu finden.

Anlage 2 zur Studienordnung des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik

- (5) Der Praktikumsvertrag soll bis zum Vorlesungsende des dem praktischen Studiensemesters vorausgehenden Semesters unterschrieben werden.

Zulassung zum praktischen Studiensemester

- (1) Das fünfte Studienplansemester ist das verbindlich vorgesehene praktische Studiensemester. Alle Abweichungen davon sind nur auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden mit schriftlicher Genehmigung des oder der Praktikumsbeauftragten möglich.
- (2) Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Studienfächern des Grundstudiums notwendig. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters und des weiteren Studiums zu erwarten ist.

Betreuung

Es wird eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs zur Praktikumsbetreuung eingesetzt. Es findet aber keine Betreuung vor Ort statt.

Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind insbesondere für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG geeignet:

Assistent/in für Innenarchitektur	Fotograf/in
Bankkaufmann/frau	Kaufmann/frau für audiovisuelle Medien
Bauzeichner/in	Kaufmann/frau für Bürokommunikation
Beamter/in des mittleren Wetterdienstes	Kaufmännisch orientierte Informatik-Assistenten
Beamter/in des mittleren Bankdienstes	Kommunikationselektroniker/in
Bürokaufmann/frau	Kommunikations- und Marketingfachwirt/in
Cutter/in	Kommunikationselektroniker/in
Datenverarbeitungskaufmann/frau	Mathematisch-technische/r Assistent/in
Dekorvorlagenhersteller/in	Mechatroniker/in
Designer/in	Mediengestalter/in Bild- und Ton
Dokumentationsassistent/in	Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien
Drucker/in	Medienmarketing-Fachwirt/in
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Mikrotechnologe/in
Fachinformatiker/in	Prozessleitelektroniker/in
Fachkaufmann/frau für Werbung und Kommunikation	Radio- und Fernsehtechniker/in
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Regisseur/in
Fachwirt/in - Datenverarbeitung	Reprograf/in
Fernmeldeanlageelektroniker/ in	Reprohersteller/in
Film- und Videolaborant/in	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
Film- und Videoeditor/in	Schriftsetzer/in
Flexograf/in	Siebdrucker/in
Foto-Designer/in	Techniker/in der Betriebsinformatik
Fotograf/in	Technisch orientierte Informatik-Assistenten
Fotolaborant/in	Technische/r Redakteur/in
Fotomedienlaborant/in	Technische/r Zeichner/in
Fototechnische/r Assistent/in	Tonmeister/in
Grafik-Design-Assistent/in	Veranstaltungskaufmann/frau
Grafik-Designer/in	Verlagskaufmann/frau
Industrie-Designer/in	Versicherungskaufmann/frau
Informatikkaufmann/frau	Verwaltungsfachangestellter/in
IT-System-Elektroniker/in	Werbekaufmann/frau
IT-System-Kaufmann/frau	Werbefolienhersteller/in
Kamera-Assistent/in	

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 27. Juni 2001 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

- (5) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Internationale Medieninformatik, die ab dem 1. Oktober 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2002 immatrikuliert wurden, gilt sie unter Beachtung der Übergangsregelungen gemäß § 12. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 oder 2 entspricht.
- (6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik vom 27. Juni 2001.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 14. Juni 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 10. April 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/01), sind Bestandteil dieser Ordnung.

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12.02.2002

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Als studienbegleitende Leistungsnachweise kommen alle in § 2 Abs. 4 bis 6 RPO genannten Leistungsnachweise in Betracht.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

- (1) Alle als Vorlesung + Übung (V + Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Leistungsbeurteilung.
- (2) Für die Bewertung der zweisemestrigen Projekte im Hauptstudium wird ein besonderes Verfahren angewandt. Das erste Semester wird undifferenziert bewertet. Als Prüfungsvorleistung für die Aufnahme in das zweite Projektsemester ist ein bestandenes erstes Projektsemester notwendig. Das zweite Semester wird differenziert beurteilt.

§ 5 Fachnoten

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Leistungsbeurteilungen auf Grund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt. Die Fachnote für die zweisemestrigen Projekte ist die differenzierte Note des zweiten Semesters.

§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis

- (1) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Werden mehr Lehrveranstaltungen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind bestanden, kann der Student oder die Studentin die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

§ 7 Beurteilung des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester wird nach § 9 der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), beurteilt.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden undifferenziert bewertet.

§ 8 Besondere Zulassungsbedingungen zur Diplomprüfung

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 RPO wird festgelegt, dass der oder die Studierende nur dann zur Diplomprüfung zugelassen werden darf, wenn er oder sie die in § 17 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt, die Fachnoten für die Studienfächer, denen die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen noch nicht vorliegen, acht Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 9 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an. Ein Professor oder eine Professorin der FHTW Berlin führt den Vorsitz und hat als betreuende Lehrkraft der Diplomarbeit das Erstgutachten zu erstellen (Erstgutachter oder Erstgutachterin). Er oder sie ist zugleich Prüfer oder Prüferin. Ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin). Es können weitere Prüfer oder Prüferinnen, die als Lehrkraft den Kandidaten oder die Kandidatin im Hauptstudium unterrichtet haben, hinzugezogen werden.

§ 10 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Die Berechnung der Größe X_1 gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$$X_1 = \frac{1}{38} (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 5H_9 + 5H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 1H_{14} + 2H_{15})$$

Entspricht der Umfang der Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung dem gesamten Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, berechnet sich das Gesamtprädikat der Diplomprüfung wie folgt:

$$X_1 = \frac{1}{38} (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 5H_9 + 5H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 3H_{16})$$

Sofern im Grundstudium eine 2. Fremdsprache gewählt wird, wird diese im Hauptstudium gewertet und nur im Diplomzeugnis ausgewiesen. Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung berechnet sich wie folgt:

$$X_1 = \frac{1}{39} (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 5H_9 + 5H_{10} + 2H_{11} +$$

$$2H_{12} + 2H_{13} + 2H_{15} + 2H_{17})$$

Dabei bezeichnen H_1 bis H_{15} die Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer und H_{16} und H_{17} die Fremdsprachenvarianten:

H_1	Controlling
H_2	Medienrecht
H_3	Prozeßgestaltung interaktiver Medien
H_4	Ton und Text in interaktiven Medien
H_5	Bilder in interaktiven Medien
H_6	Entwicklung von Mediensoftware I, II
H_7	System- und Einsatzplanung
H_8	Mensch-Maschine-Kommunikation
H_9	Projekt I
H_{10}	Projekt II
H_{11}	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen: ...
H_{12}	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen: ...
H_{13}	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen: ...
H_{14}	Wahlpflichtfach II
H_{15}	Präsentationstechnik
H_{16}	Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung
H_{17}	Zweite Fremdsprache

- (2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen aus den aktuellen Themen multimedialer Anwendungen, der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.
- (3) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Informatikerin (FH) / Diplom-Informatiker (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplomurkunden sind als Anlagen 3a/3b Bestandteile dieser Ordnung.

§ 11 ECTS, fremdsprachige Leistungsnachweise, englische Diplomurkunde

- (1) Anlage 4 ordnet den einzelnen Lehrveranstaltungen englische Bezeichnungen zu. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte ist in der Anlage 1 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Internationale Medieninformatik festgehalten.

- (2) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen. Wird ein Leistungsnachweis ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht, so ist dies in einer Fußnote zum Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomzeugnis auszuweisen.
- (3) Auf Antrag kann ein Diplomzeugnis und eine Diplomurkunde in englischer Sprache entsprechend Anlagen 5, 6 oder 7 ausgestellt werden.

§ 12 Übergangsregelungen

Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende, es sei denn, der oder die Studierende beantragt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Weitergeltung der Prüfungsordnung vom 29. April 1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/99). § 2 bleibt davon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1, Seite 1 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan / Die Dekanin



Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Medienwirtschaft	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Marketing	_____
Mathematik für Informatiker	_____
Kommunikations- und Medientheorie	_____
Einführung in die Kommunikationssoziologie/ - psychologie	_____
Empirische Markt- und Medienforschung	_____
Medientechnik	_____
Grundlagen der Mediensoftware	_____
Online-Dienste und Rechnernetze	_____
Programmierung	_____
Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	_____
Datenbanken	_____
Allgemeinwissenschaftliche	_____
<u>Ergänzungsfächer:</u>	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde
nach der Prüfungsordnung

vom 27. Juni 2001, veröf-
fentlicht im Amtlichen Mittei-
lungsblatt Nr. _____
der FHTW Berlin vom
_____, abgelegt.

Anlage 1, Seite 3 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer
werden wie folgt beurteilt:

Medienwirtschaft	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Marketing	_____
Mathematik für Informatiker	_____
Kommunikations- und Medientheorie	_____
Einführung in die Kommunikationssoziologie/ - psychologie	_____
Empirische Markt- und Medienforschung	_____
Medientechnik	_____
Grundlagen der Mediensoftware	_____
Online-Dienste und Rechnernetze	_____
Programmierung	_____
Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	_____
Datenbanken	_____
Vertiefende Fremdsprachenausbildung:*	_____

* Im Studium ist eine intensive
Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeur-
teilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2001, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident / Die Präsidentin

Anlage 2, Seite 2 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Controlling	_____
Medienrecht	_____
Prozessgestaltung interaktiver Medien	_____
Ton und Text in interaktiven Medien	_____
Bilder in interaktiven Medien	_____
Entwicklung von Mediensoftware	_____
System- und Einsatzplanung	_____
Mensch-Maschine-Kommunikation	_____
Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert)	_____
Projekt II (informatisch-technologisch orientiert)	_____
Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen:	_____
_____	_____
_____	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:	_____
Präsentationstechnik	_____
_____	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2001 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

Anlage 2, Seite 3 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplomzeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Controlling	_____
Medienrecht	_____
Prozessgestaltung interaktiver Medien	_____
Ton und Text in interaktiven Medien	_____
Bilder in interaktiven Medien	_____
Entwicklung von Mediensoftware	_____
System- und Einsatzplanung	_____
Mensch-Maschine-Kommunikation	_____
Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert)	_____
Projekt II (informatisch-technologisch orientiert)	_____
Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen:	_____
_____	_____
_____	_____
Vertiefende Fremdsprachenausbildung*	_____

* Im Studium ist eine intensive Sprachusbildung enthalten

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat:
"mit Auszeichnung", "sehr gut",
"gut", "befriedigend",
"ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Die Diplomprüfung wurde nach
der Prüfungsordnung vom 27.
Juni 2001 veröffentlicht im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.
_____ der FHTW Berlin
vom _____, abgelegt.

Beurteilung des Kolloquiums: _____

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplomprüfung
im Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Informatikerin (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Diplomprüfung
im Diplomstudiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom-Informatiker (FH)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident / Die Präsidentin

(Präsesiegel)

Anlage 4 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

Englische Bezeichnungen für die Lehrveranstaltungen

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Medienwirtschaft	Media Economics
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Marketing	Marketing
Mathematik für Medieninformatiker	Discrete Mathematics
Kommunikations- und Medientheorie	Communication and Media Theory
Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie	Introduction to the Sociology and Psychology of Communication
Empirische Markt- und Medienforschung	Empirical Market and Media Research
Medientechnik	The Technology of Media
Grundlagen der Mediensoftware	Fundamentals of Media Software
Online-Dienste und Rechnernetze	Online Services and Computer Networks
Programmierung	Programming
Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	Computer Architecture and Operating Systems
Datenbanken	Database Systems
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:	General Knowledge Electives
Fremdsprache	Foreign Language
Controlling	Controlling
Medienrecht	Legal Aspects of Media
Prozessgestaltung interaktiver Medien	Design of Interactive Media Processes
Ton und Text in interaktiven Medien	Sound and Text in Interactive Media
Bilder in interaktiven Medien	Pictures in Interactive Media
Entwicklung von Mediensoftware	The Development of Media Software
System- und Einsatzplanung	System and Operation Planning
Mensch-Maschine-Kommunikation	Human Computer Communication
Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert):	Project 1 (economic / design)
Projekt II (informatisch-technologisch orientiert):	Project 2 (informational / technological)
Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen	Current topics in Multimedia Applications
Präsentationstechnik	Presentation Techniques

Anlage 5, Seite 1 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

ECTS Degree Certificate

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on <ISO Norm YYYY-MM-DD> in _____

has passed the degree examination in

International Media and Computing

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Overall grade* achieved in the degree examination:

Berlin, <ISO Norm YYYY-MM-DD>
Head of Examination Board

<Seal>
President

*Grades according to ECTS Grading Scale

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 5, Seite 2 zur Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Internationale Medieninformatik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree courses*:

Controlling	_____
Legal Aspects of Media	_____
Design of Interactive Media Processes	_____
Sound and Text in Interactive Media	_____
Pictures in Interactive Media	_____
The Development of Media Software	_____
System and Operation Planning	_____
Human Computer Communication	_____
Project 1 (economic / design)	_____
<hr/>	
Project 2 (informational / technological)	_____
<hr/>	
Current topics in Multimedia Applications:	_____
_____	_____
_____	_____
<hr/>	
General Knowledge Electives:	_____
Presentation Techniques	_____
<hr/>	

Possible grades:
excellent, very good, good,
satisfactory, sufficient.

Thesis topic:

Assessment of thesis*: _____

The degree examination has
been passed in accordance with
the Examination Standards in
effect on July 27, 2001 published
in Amtliches Mitteilungsblatt der
FHTW (Official Information
Bulletin), No. _____.

Assessment of oral degree examination*: _____

*Grades according to ECTS Grading Scale

This certificate has also been issued in the German language.



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Grade Transcript

for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree courses**:

- Controlling _____
- Legal Aspects of Media _____
- Design of Interactive Media Processes _____
- Sound and Text in Interactive Media _____
- Pictures in Interactive Media _____
- The Development of Media Software _____
- System and Operation Planning _____
- Human Computer Communication _____
- Project 1 (economic / design) _____

Project 2 (informational / technological) _____

Current topics in Multimedia Applications:

*The studies include an extended foreign language training

Extended foreign language learning*

Possible grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Thesis topic:

Assessment of thesis**:

The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on July 27, 2001 published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW (Official Information Bulletin), No. _____.

Assessment of oral Degree Examination**: _____

**Grades according to ECTS Grading Scale

This certificate has also been issued in the German language.

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on <ISO Norm YYYY-MM-DD> in

has passed the degree examination in

International Media and Computing

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Diplom - Informatikerin (FH)*

(Graduate in International Media and Computing)

Berlin, <ISO Norm YYYY-MM-DD>

President

(Seal)

*Academic degree awarded after 8 semesters of study at a University of Applied Sciences

This certificate has also been issued in the German language.

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of
Applied Sciences

Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on <ISO Norm YYYY-MM-DD> in _____

has passed the Degree Examination in

International Media and Computing

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Diplom – Informatiker (FH)*

(Graduate in International Media and Computing)

Berlin, <ISO Norm YYYY-MM-DD>

President

(Seal)

*Academic degree awarded after 8 semesters of study at a University of Applied Sciences

This certificate has also been issued in the German language.

